

**79. Beschluss des Bundesgerichtes vom 30. November 1918
über das Berufungsverfahren
während der Dauer des reduzierten Fahrplans.**

Mit Rücksicht auf die durch den reduzierten Fahrplan bedingte Erschwerung des persönlichen Erscheinens der Parteien und ihrer Vertreter zur mündlichen Verhandlung bei Berufungen hat das Bundesgericht beschlossen:

1. — Wenn der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. erreicht oder der Streitgegenstand keiner Schätzung unterliegt, so kann der Berufungskläger innert der Berufungsfrist die Berufung schriftlich begründen, wenn er zugleich auf die mündliche Verhandlung verzichtet.

2. — Der Präsident teilt diese Rechtsschrift dem Berufungsbeklagten mit und wartet mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung während 10, im beschleunigten Verfahren während 5 Tagen zu. Reicht der Berufungsbeklagte innert dieser Frist eine schriftliche Antwort ein, in welcher er auf die mündliche Verhandlung verzichtet, so unterbleibt diese Verhandlung. Unterlässt er dies, so werden beide Parteien zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die Rechtsschrift des Berufungsklägers bleibt bei den Akten.

3. — In den schon beim Bundesgericht anhängigen Berufungen können die Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten und aussergerichtlich schriftliche Berufungsbegründungen austauschen. Das Bundesgericht wird diese Rechtsschriften berücksichtigen, wenn sie 14 Tage vor der angesetzten mündlichen Verhandlung eingereicht werden und der Berufungsbeklagte anerkennt, dass ihm die Berufungsschrift des Berufungsklägers zur Kenntnis gebracht worden ist.

4. — Dieser Beschluss ist im Bundesblatt und sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Derselbe gilt für so lange, als der reduzierte Fahrplan in Kraft bestehen wird.

**I. PERSONENRECHT
DROIT DES PERSONNES**

**80. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Dezember 1918
i. S. Wirz' Erben gegen Basellandschaftliche Kantonalbank.**

Urteilsunfähigkeit: Ungültigkeit einer von einem Geisteskranken abgegebenen Bürgschaftserklärung, trotzdem der Bürge bisher sein Vermögen ordentlich verwaltet hat.

A. — Albert Wirz-Ehram, Förster in Sissach, der Ehemann bzw. Vater der Kläger, verbürgte sich im Jahre 1913 für drei Forderungen der Beklagten gegen einen E. Buser-Gass. Diese Forderungen, von denen die ersten zwei hypothekarisch sichergestellt waren, beliefen sich auf 5600 Fr., 30,000 Fr. und 2000 Fr. Nach dem Tode des Bürgen Wirz betrieb die Beklagte den Hauptschuldner und griff sodann für die Beträge, in denen sie nicht gedeckt wurde, auf die Kläger als Erben des Bürgen, bzw. auf die Mitbürgen. Die erstgenannte Hypothekarforderung war ganz zu Verlust gekommen, die zweite mit 12,086 Fr. 90 Cts. und die Chirographarforderung mit 847 Fr.

Hinsichtlich der letzteren, bzw. des auf sie entfallenden Halbteils (der andere ging zu Lasten eines Mitbürgen), erhoben die Kläger Aberkennungsklage, die jedoch, nachdem sie das Bezirksgericht gutgeheissen, vom Obergericht Baselland abgewiesen wurde. Die Hypothekarforderung von 5600 Fr., für die sich ausser Wirz noch zwei Mitbürgen verpflichtet hatten, bildet ebenfalls Gegenstand eines Aberkennungsprozesses, der aber von der ersten Instanz sistiert wurde. Gegenstand des vorlie-